

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. 1, S. 202) in seiner Sitzung vom 23.03.2009 folgende Geschäftsordnung des Kreistages beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Fraktionen
- § 9 Vorlagen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anfragen aus dem Kreistag
- § 12 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von der/m Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.

(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, beruft die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(4) Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein/e Kreistagsabgeordnete/r, die/der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/m Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jede/r teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die/der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der/m Landrätin/Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen Kreistag und Landrätin/Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 4

Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die/den Vorsitzende/n bei ihren/seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus der/m Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/inne/n, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die/der Landrätin/Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der/m Vorsitzenden und der/m Landrätin/Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der/s Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist (Beschlussfähigkeit).

(2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer/s Kreistagsabgeordneten durch die/den Vorsitzende/n festgestellt wird. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7 Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein/e Kreistagsabgeordnete/r annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat sie/er dies der/m Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Ein/e Kreistagsabgeordnete/r, für die/den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf sie/er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die/der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt die/der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8 Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jede/r Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/er unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist der/m Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/s Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der/s Geschäftsführer/in zu enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/m Vorsitzenden ebenfalls von der/m Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter/innen und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

(7) Fraktionen, die sich dauerhaft zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen, sind unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen insbesondere bei den Verfahren gemäß § 41 Absatz 2 Satz 6 und § 43 Absatz 5 Satz 1 BbgKVerf wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln.

§ 9 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der/m Landrätin/Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Für den Sitzungsbetrieb erhält jede/r Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form von Drucksachen, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der/m Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/m Landrätin/Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 10 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 11 Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/n oder die/den Landrätin/Landrat zu richten.

(2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der/m Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der/m Landrätin/Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Die/der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" oder schriftlich von der/m Vorsitzenden oder der/m Landrätin/Landrat beantwortet. Sie sind schriftlich zu beantworten, wenn die/der Anfragende dies verlangt.

(5) Die/der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagsitzung zu beantworten, wenn nicht eine schriftliche Antwort verlangt wurde.

(8) Die/der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagsitzung vorsehen.

§ 12 Verhandlungsleitung und -verlauf

(1) Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet die/der nächste anwesende Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung eine/n zusätzliche/n Stellvertreterin, die/der die Verhandlung leitet. Bis zu dieser Wahl leitet die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Verhandlung.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihr/ihm dies erteilt hat. Die/der Redner/in darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Der/m Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Die/der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Der/m Landrätin/Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die/der Landrätin/Landrat dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(10) Werden von einer/m Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind diese der/m Schriftführer/in für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Zwischenfragen

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die/den Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der/s Vorsitzenden kann die/der Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der/m Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Mit dem Ordnungsruf kann die/der Vorsitzende der/m Redner/in das Wort entziehen. Einer/m Rednerin, der/m das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die/der Vorsitzende eine/n Kreistagsabgeordnete/n des Raumes verweisen.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer/m Kreistagsabgeordneten, die/der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer/m Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der/m Redner/in das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer/m Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner/innen aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die/der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18

Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach dem Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag der/s Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder der/s Landrätin/Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die/der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen.

(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder die/der Landrätin/Landrat dies verlangt.

§ 21

Wahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Bei Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden, die so zu falten sind, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind.

(3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

§ 22

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen sind Stimmzettel ungültig, wenn sie

- a) zusätzliche Beschriftung,
- b) abweichende Gestaltung,
- c) fehlende Kennzeichnung oder
- d) mehr als die abzugebenden Stimmen aufweisen. Die Stimmzettel werden von je einer/m Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis der/m Vorsitzenden mit, der es anschließend bekannt gibt.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los von der/dem Vorsitzenden gezogen.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(2) Die/der Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in werden vom Kreistag auf Vorschlag der/s Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder einem digitalen Tonaufnahmeverfahren aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann die/der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der/m Schriftführer/in abhören. Die Tonaufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und danach zu löschen. Eine Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen zu anderen als dem oben genannten Zweck ist nur zulässig, wenn dem alle anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmen.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,

b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen einer/s Kreistagsabgeordneten ihren/seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie/er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,

c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,

e) bei Abstimmungen:

- das Abstimmungsergebnis,
- auf Verlangen einer/s Kreistagsabgeordneten das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,

- bei namentlicher Abstimmung, wie jede/r Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,

f) bei Wahlen:

- das Wahlergebnis,
- die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
- bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,

g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,

h) die Ordnungsmaßnahmen,

i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet wurde.

(5) Jede/r Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie/er gestimmt hat.

(6) Ein Abdruck der Niederschrift ist, alternativ auf Verlangen per E-Mail, nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat zuzuleiten.

(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

§ 24

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von der/m Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/m Stellvertreter/in, im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat einberufen.

- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die/der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest. Das Recht gemäß § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die/den Vertreter/in zu verständigen und ihr/m die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann es auch die/den Landrätin/Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates eine/n Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in.

(4) Ein Abdruck der Niederschrift ist, alternativ auf Verlangen per E-Mail, nach Unterzeichnung unverzüglich allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat zuzuleiten.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.12.2003 außer Kraft.

Rathenow, den 7. April 2009

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat